

V e r o r d n u n g

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Sicherung der Gehwege im Winter vom 08. Dezember 1994

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl. S. 448, ber. GVBl. 1982 S 149; zuletzt geändert am 16.07 1986 GVBl. S. 135) erläßt die Stadt Dillingen a.d.Donau folgende

V e r o r d n u n g :

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht auf allen öffentlichen Straßen des Stadtbereiches Dillingen a.d.Donau

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Geschlossene Ortslage bezeichnet alle Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sowie der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen i.S.d. § 34 Baugesetzbuches. Bestandteile der Straßen, Wege und Plätze sind auch Trenn-, Seiten-, Rand- und Parkstreifen, Parkbuchten, Bushaltestellen, Geh- und Radwege sowie angrenzende Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehwege sind

die zumindest auch für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und/oder abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße, falls solche nicht vorhanden sind, der dem Fußgängerverkehr dienenden Teil am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von mindestens 1,0 Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

II. Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Unbeschadet der § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten, auf öffentlichen Straßen und ihren Bestandteilen
 - a) verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen; Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu waschen; Abfälle aller Art wegzuwerfen, fallen zu lassen oder zu lagern; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee abzuladen, abzustellen, zu lagern oder in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abflussgräben zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Verunreinigungen durch Tiere sind durch die jeweilige Begleitperson zu beseitigen.
- (4) Neben demjenigen, der die Verunreinigung unmittelbar verursacht hat, ist derjenige reinigungspflichtig, für den die zur Verunreinigung führenden Verrichtungen ausgeführt worden sind.
- (5) Gewerbebetreibende, deren Betrieb zu einer außergewöhnlichen Verschmutzung öffentlicher Straßen führt, haben diese täglich - spätestens unmittelbar nach Betriebsschluss - zu beseitigen; dies gilt insbesondere für durch Kunden weggeworfene sowie für die durch die Behandlung von Waren entstandenen Abfälle.
- (6) Die Vorschriften des Abfallrechtes bleiben unberührt.

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder durch diese in sonstiger Weise mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 2 i.V.m. § 7 dieser Verordnung bestimmten Verkehrsflächen zu reinigen. Dies gilt entsprechend zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten.
Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf oder tatsächlich besteht (Hinterlieger).
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne des Absatzes 1 erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Reinigungspflichtigen sind auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen.
- (4) Eine Reinigungspflicht tritt für solche öffentlichen Straßen nicht ein, zu denen aus rechtlichen Gründen kein Zugang oder Zufahrt genommen werden darf und tatsächlich nicht besteht.

§ 5 Gemeinsame Reinigungspflicht

- (1) Sind mehrere Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte vorhanden, tragen diese die Reinigungspflicht gemeinsam. Es liegt im Ermessen der Verpflichteten, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande und unterbleibt hierdurch die ordnungsgemäße Reinigung, entscheidet die Stadt über die Reihenfolge, die Zeitdauer und den Umfang der Reinigungspflicht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Vorder- und Hinterliegern entsprechend anzuwenden.

§ 6 Reinigungsumfang

- (1) Zu reinigen sind alle Bestandteile der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung. Bei Tauwetter sind zudem alle Entwässerungsanlagen von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Soweit die Verunreinigungen nicht so erheblich ist, dass sie aus Gründen der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit unverzüglich beseitigt werden muss, ist mindestens einmal in jeder Woche zu reinigen und zwar vor Sonn- und Feiertagen im Sinne des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertagen in der jeweiligen Fassung und der Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat zu entfernen.
Ferner ist im Bereich der befestigten Verkehrsflächen Gras und Unkraut zu entfernen.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsverpflichtung umfasst den Straßenabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt, ab der Grundstücksgrenze jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn (Straßenmittellinie). Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linie begrenzt, die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmitte verlaufen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist bei den Straßen der Anlage A nur bis einschließlich der Straßenrinne zu reinigen.
- (3) Die Reinigungspflicht wird durch dazwischenliegendes öffentliches Straßenbegleitgrün nicht unterbrochen.
- (4) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Schnittpunkt der Straßenmittellinien einschließlich der in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

III. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 8

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren fürs Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Reinigungsverpflichteten nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung die in § 10 bestimmten Abschnitte der Gehwege auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt aus Gründen des Arbeitsablaufs oder der Wirtschaftlichkeit ihres Winterdienstes Sicherungsarbeiten für Gehwegbereiche durchführt, für die für sie keine Sicherungspflicht besteht.
- (2) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 bis 4, § 5 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für Straßen, Wege und Plätze, auch wenn diese nicht gewidmet sind.
- (3) Ist § 2 Abs. 2 anzuwenden und weicht die Straßengrundstücksgrenze im Zuge einer Fahrbahnaufweitung zurück, so ist die freizuhaltende Gehwegfläche parallel zur Straßenmittellinie in Verlängerung der Sicherungsfläche im Bereich der Engstelle anzulegen (geradlinige Verbindungen der Sicherungsflächen zweier Engstellen). Die Sicherungspflicht ist um die eventuell über die Straßenmittellinie hinausgehende Fahrbahneinbauten (Straßenverengungen) herumzuführen.
§ 7 Abs. 1 gilt für die Begrenzung sinngemäß.

§ 9

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Sicherungspflichtigen haben die Sicherungsfläche an Werktagen von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr sobald oder sooft es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist
 - von Schnee zu räumen und
 - bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Stoffen ausreichend zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Sicherungsfläche oder bei engen Gehwegen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Abflussrinne, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und insbesondere Fußgängerüberwege sind von Schnee und Eis freizuhalten. Dies gilt auch dann, wenn durch städtische Räumarbeiten diese Straßenteile zugeschüttet werden.

§ 10

Sicherungsfläche

- (1) Die Sicherungsfläche umfasst die innerhalb der Reinigungsfläche nach § 7 Abs. 1 liegende Gehwege.
- (2) § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

IV. Schlußbestimmungen

§ 11

Befreiungen oder abweichende Regelungen

- (1) Die Stadt Dillingen a.d.Donau kann Befreiungen oder Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung erteilen, wenn ihre Anwendung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der Reinigungs- oder Sicherungsverpflichtungen nicht zugemutet werden kann. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) Für Reinigungsverpflichtete, die unter den Geltungsbereich der städtischen Straßenreinigungssatzung fallen, übernimmt die Stadt die Reinigungsarbeiten ab der Bordsteinkante. Dies gilt nicht für Sicherungsarbeiten nach § 9 Absatz 2 Satz 2.
- (3) Befindet sich neben befestigten Fahrbahnen ein unbefestigter Seitenstreifen, so hat ein daran angrenzender Grundstückseigentümer das Grättern dieses Seitenstreifens zu dulden, wenn dies aus Gründen der städtischen Verkehrssicherungspflicht (z.B. Verbesserung des Ablaufs des Straßenoberflächenwassers) erforderlich ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 eine öffentliche Verkehrsfläche verunreinigt oder verunreinigen läßt,
 2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 3. entgegen den §§ 8 und 9 die Gehwege nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig sichert.
- (2) Die Vorschriften der Art. 29 ff. des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - die Verordnung über das Reinhalten und Reinigen der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen in der Stadt Dillingen a.d.Donau vom 09.12.1974
und
 - die Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen bei Schnee und Glatteis in der Stadt Dillingen a.d.Donau vom 09.12.1974.

Dillingen a.d.Donau, 08. Dezember 1994

gez.

Weigl
Oberbürgermeister

Anlage A

1. Bundesstraße 16

- Donauwörther Straße
- Große Allee
- Lauinger Straße
- Dillinger Straße
- Pfalz-Neuburg-Straße

2. Staatsstraße 2033

- Donaustraße
- Am Kasernplatz
- Am Stadtberg
- Kapuzinerstraße
- Altheimer Straße
- Marienstraße (ST Donaualtheim)
- Ulrichstraße (ST Donaualtheim)
- Neresheimer Straße (ST Donaualtheim)

3. Kreisstraße 31

- Georg-Schmid-Ring
- Prälat-Hummel-Straße

4. Kreisstraße DLG 22

- Hackenbergstraße (ST Donaualtheim)

5. Städtische Straßen

- Am Reitweg
- Feuchtwanger Straße (ST Schretzheim)
- Hauptstraße (ST Schretzheim)
- Kasernplatz
- Klemens-Mengele-Straße
- Remigius-Vogel-Straße